

Standesordnung
gültig seit 6.5.2000

Einführung Die Artikel 1, 3.5 und 5.6 der Statuten des SVVK vom 25.11.1983, mit Änderung vom 19.06.1992, halten fest:

Statuten-Zitat

**Zweck, Mittel,
Massnahmen** **Art. 1**

Zweck

Art. 1.1

Er (der Verein) tritt für das Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit ein und fördert die kollegialen Beziehungen unter den Mitgliedern.

Der Verein fördert das fachliche Können der Berufsangehörigen und wacht darüber, dass seine Mitglieder ihre Tätigkeit sowohl in fachlicher wie in ethischer Beziehung auf einem hohen Niveau halten.

**Mittel und
Massnahmen**

Art. 1.2

Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch:

....

....

Art. 1.25

a) Aufstellen von Standesregeln und Bildung einer Standeskommission.

b) Vermittlung bei allfälligen Streitigkeiten in beruflichen Angelegenheiten unter Mitgliedern.

....

Standesregeln

Art. 3.5

Art. 3.51

Die Mitglieder des Schweizerischen Vereins für Vermessung und Kulturtechnik wollen ihren Stand sowohl ethisch wie beruflich auf hoher Stufe halten und seine Ehre und sein Ansehen fördern.

Sie verpflichten sich, in der Ausübung des Berufes Gewissenhaftigkeit und Pflichtbewusstsein zu beobachten, sich an die Grundsätze des Vereins zu halten und insbesondere diejenigen Normen und Ordnung zu befolgen, die der Verein als verbindlich erklärt hat.

Die Mitglieder haben auch die beruflichen Rechte und die Würde ihrer Kollegen und Untergebenen zu achten. Bei der Abgabe von Gutachten und Fachurteilen verfahren sie streng sachlich und nach ihrer Überzeugung, selbst da, wo ihr Vorteil darunter leiden sollte. Sie verpflichten sich, die Interessen ihrer Auftrag- oder Arbeitgeber nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und deren Geschäftsgeheimnis streng zu wahren.

Ausser der Honorierung durch den Auftrag- oder Arbeitgeber nehmen Mitglieder des Vereins keinerlei Provisionen oder sonstige Vergünstigungen von Dritten an.

Art. 3.52

Wenn ein Mitglied sich Handlungen zuschulden kommen lässt, die mit dem Zweck und den Grundsätzen des Vereins im Widerspruch stehen, oder sich auf andere Weise unwürdig verhält, haben der Zentralvorstand oder die Sektionen und Gruppen, aber auch jedes einzelne Mitglied dafür besorgt zu sein, dass sich die Standeskommission damit befasst.

Art. 3.53

Die Standeskommission bleibt trotz erfolgtem Austritt eines Mitgliedes für ein vor dem Austritt gegen das betreffende Mitglied eingeleitetes Standesverfahren zuständig.

....

Organe + Befugnisse Art. 5

....

**Standesordnung,
Standeskommission Art. 5.6**

Zur Behandlung von Verstößen gegen die Standesregeln bildet der Verein eine Standeskommission; er erlässt eine Standesordnung, die Organisation und Verfahren regelt.

Gestützt darauf erlässt die Hauptversammlung (HV) die nachfolgende Standesordnung.

Diese regelt die Zuständigkeit der Standeskommission (SK), deren Organisation, das Verfahren und die Sanktionen, welche verhängt werden können.

**Zweck, Aufbau und
Stellung Art. 1**

Im Bestreben,
- die Standesregeln zu wahren,
- das Ansehen und die Ehre des im SVVK vereinigten Berufsstandes zu erhalten,
- Verstöße gegen die Berufsethik zu vermeiden,
- Streitigkeiten wegen Nichtbeachtung dieser Regeln zu schlichten,
wird eine Schweizerische Standeskommission (SSK) eingesetzt.
Den Sektionen, den Gruppen oder den Gruppen der Sektionen wird empfohlen, ihrerseits nach vergleichbarem Muster eine regionale Standeskommission (RSK) einzusetzen, welche dieselben Regeln wie die SSK zu befolgen hat.

Diese Kommissionen sind vereinsinterne Organe ohne zivilrechtliche Kompetenzen.

Aufgaben Art. 2

Der Standeskommission sind folgende Aufgaben übertragen:
- Als Schiedsgericht:
Die SK ist Schlichtungsinstanz und Schiedsgericht für alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern.
Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Dritten kann die SK als Schiedsgericht handeln, falls sich die Parteien darauf einigen.

- Konsultativ:

Die SK ist ein Organ, an welches der Zentralvorstand, die Vorstände von Sektionen und Gruppen wie auch die einzelnen Mitglieder des SVVK gelangen können für Fragen, welche die Standesordnung oder die Beziehungen unter den Mitgliedern betreffen. Dies gilt auch für Personen oder Organisationen, mit welchen die Mitglieder Beziehungen unterhalten.

- Präventiv:

Die SK kann Beurteilungskriterien, Urteile oder Schiedssprüche publizieren. Publikationen im Vereinsorgan bedürfen der Zustimmung der SSK. Diese sammelt auch die Entscheide der regionalen Standeskommissionen zwecks Schaffung einer Entscheidungssammlung.

Organisation

Art. 3

Die SSK besteht aus drei Mitgliedern, welche von der HV gewählt werden. Die HV wählt auch zwei Ersatzleute. Die SSK wird in der Regel aus den drei letzten nicht mehr amtierenden Zentralpräsidenten gebildet. Sie konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer der Mitglieder und der Ersatzleute beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Fällt ein Kommissionsmitglied wegen Ablehnung oder sonstiger Verhinderung vorübergehend aus, so bestimmen die beiden übrigen einen Stellvertreter als Ersatz. Um gültig entscheiden zu können, müssen an den Beratungen drei Kommissionsmitglieder teilnehmen.

Zuständigkeit

Art. 4

Die SSK entscheidet nur erst-instanzlich. Falls eine regionale Standeskommission einen Fall bereits behandelt hat, tritt die SSK nicht mehr darauf ein.

Sanktionen

Art. 5

Die SK kann in einer Streitfrage materielle Entscheide treffen. Gegen Mitglieder kann sie

- einen Verweis aussprechen;
- einen Verweis mit Publikation im Vereinsorgan verhängen;
- das Verfahren auf Ausschluss aus dem Verein einleiten.

Diese Sanktionen können kombiniert werden.

Ausstand

Art. 6

Ist ein Kommissionsmitglied befangen wegen Verwicklung in den Fall oder wegen Bindungen verwandtschaftlicher oder geschäftlicher Art an eine Partei, hat es in den Ausstand zu treten. Die Kommission bestimmt selber, ob einem Begehren auf Ausstand statt zu geben ist.

Verfahren

Art. 7.1

Klagen sind der SK schriftlich einzureichen, entweder über die Sektion, den ZV, eine Gruppe oder direkt. Fehlt eine RSK oder falls eine Partei von Beginn weg die SSK anruft, sind die Sektionen, die Gruppen und der ZV verpflichtet, Klagen unverzüglich an die SSK weiterzuleiten.

Der Präsident der SK prüft, ob die Klagegründe klar formuliert sind und ob die Beweismittel und allfällige Zeugen aufgeführt sind. Erachtet er Ergänzungen als notwendig, holt er diese ein. Er stellt dem Beklagten die Klageschrift zu und setzt ihm eine Frist zur Einreichung einer Klageantwort und eigener Beweismittel und zur Bezeichnung eigener Zeugen.

Art. 7.2

Die Kommissionsmitglieder bilden sich ihre Meinung durch Aktenstudium, Besprechung innerhalb der Kommission und durch das Anhören der Parteien und allenfalls bestellter Experten. Ein Kommissionsmitglied kann mit der Zusammenstellung der Fakten betraut werden.

Die Mitglieder einigen sich auf eine gemeinsame Beurteilung und auf das weitere Vorgehen.

Art. 7.3

Die SK setzt die Verhandlungen innert nützlicher Frist an. Sie kann Experten beiziehen.

Die Verhandlungen werden in der Regel mündlich geführt; es wird ein Kurzprotokoll erstellt, das den Parteien zur Einsichtnahme und zur Unterschrift zugestellt wird.

Art. 7.4

Die SK versucht vorerst, die Parteien zu einer einvernehmlichen Lösung (Vergleich mit Rückzug der Klage) oder zur Anerkennung eines Schiedsspruches zu bewegen.

Art. 7.5

Klagen sind vertraulich zu behandeln, es sei denn, die SK beschliesst, das Urteil im Vereinsorgan zu publizieren.

Art. 7.6

Hat die SK ihren Entscheid gefällt, eröffnet ihn deren Präsident den Parteien mittels eingeschriebenem Brief.

Art. 7.7

Dem Präsidenten der SSK ist eine Kopie der Urteile der RSK zuzustellen. Eine vertrauliche Kopie aller Entscheide geht zudem an das Sekretariat des SVVK zwecks Archivierung.

Die SSK kann ausserdem, ohne Namen oder Orte zu nennen, Entscheide von allgemeinem Interesse veröffentlichen, sei es eigene oder solche anderer Kommissionen.

Rekurse

Art. 8

Ein Rekurs gegen das Urteil einer SK ist nicht möglich.

Verfahrenskosten**Art. 9**

Kommissionsmitglieder und Experten werden nach den geltenden Ansätzen ihrer Sektion oder des SVVK entschädigt.
Die SK kann die Kosten in ihrem Entscheid auf die Parteien verteilen. Sie kann zudem vom (von den) Kläger(n) einen Kostenvorschuss verlangen.

Version**Art. 10**

Bei allfälligen Differenzen zwischen der französischen und der deutschen Version dieser Standesordnung ist die französische massgebend.

Inkraftsetzung**Art. 11**

Diese Standesordnung ist an der Hauptversammlung des SVVK vom 5. Mai 2000 genehmigt worden und tritt am 6. Mai 2000 in Kraft.

Namens des Zentralvorstandes SVVK:

Der Präsident:	Der Vizepräsident:
René Sonney	Heinz Baldinger